

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	70 (1986)
<b>Artikel:</b>	Von Schulen in den Dörfern : die Entwicklung der bernischen Landschulen von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Hurni, Frieda
<b>Kapitel:</b>	17. Jahrhundert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1070934">https://doi.org/10.5169/seals-1070934</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 17. JAHRHUNDERT

---



# 1. DIE OBRIGKEIT SETZT SICH FÜR LANDSCHULEN EIN DAS GENERALKAPITEL VON 1615 DER ERLASS VON 1616

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bahnte sich im Hinblick auf die bernische Landschule eine neue Zeit an. Mit Besorgnis sah die Obrigkeit, dass im Volk eine allgemeine Verwilderung der Sitten um sich griff. Unzählige Mandate zeugen vom Kampf gegen «allerley schwäre Sünden und Laster, Fluchen, Hexereien, Zoubereien, Kleiderpracht, Prassen, üppige Hochzeits- und Taufemähler, Tag und Nacht bim Wyn sitzen». Die Regierung fühlte sich vor Gott für ihre Untertanen verantwortlich, «nit allein für zytliche wolfart, sondern auch für das heyl jrer seelen». Die Pfarrer fanden eine Erziehung des Volkes durch Predigt und Kinderlehre nicht wirksam genug. Mit ihren Vorstössen für die Errichtung von Schulen wirkten die Geistlichen des damals bernischen Aargaus bahnbrechend. Nun war der Rat bereit, sich der Landschulen anzunehmen. Mit der Betreuung wollte er die Kirche und ihre Diener beauftragen.

Die Pfarrer versammelten sich alljährlich, meist im Mai, zu den Kapitelsverhandlungen (Synoden). Das deutschsprachige Kantonsgebiet war für kirchliche Belange in folgende acht Kapitel, Klassen oder Dekanate eingeteilt: Bern, Thun, Nidau, Büren, Burgdorf, Langenthal, Aarau und Brugg. Im Mai 1615 ordnete der Rat ein besonders wichtiges, sogenanntes Generalkapitel an. Seine Abgeordneten, alt Schultheiss Manuel, Venner Huber des Kleinen Rats, Niklaus Daxelhofer des Grossen Rats und der Münsterpfarrer Dekan Schmid besuchten der Reihe nach die einzelnen Versammlungsorte. Zwei Punkte ihrer überbrachten Instruktionen betrafen die Landschulen und waren von entscheidender Bedeutung. Darin wurden die Predikanten und Amtleute, Twing- und Gerichtsherren aufgefordert, «dass an Orthen wo grosse Gemeinden sindt, zu lehr und Underwysung der Jugendt Schulmeister angestelt und erhalten werdindt». Diese hatten «thugentlich und orthodoxisch», das heisst rechtgläubig, zu sein. Sie sollten von den Kirchgemeinden (politische Gemeinden im heutigen Sinn gab es noch nicht) aus einer

Steuer oder aus dem «fürschutz», den Erträgnissen des «Kilchenguts», entlöhnt werden. Armen Kirchgemeinden wurde angeboten, sich bis im darauffolgenden Herbst bei der Obrigkeit zu melden, die, «wo es die Notdurft erhöüscht, auch etwas stür und handreychung thun» werde.

## 2. DIE KILCHHÖRI KÜNITZ, IHR PFARRER UND DAS CHORGERICHT

Mit den Instruktionen vom Generalkapitel in Bern kam Johann Meyer, der Predikant von Künitz, am 31. Mai 1615 nach Hause. Gerne hätten wir ihn gesehen, wie er zu Fuss oder zu Pferd dem kleinen Dorf mit der weithin sichtbaren Kirche zustrebte. Das Bild, das sich ihm beim Anblick seines Wirkungsortes bot, mochte ungefähr dem bekannten Aquarell von Kauw entsprechen: der Schlosshügel mit den grosszügig angelegten, stattlichen Bauten, zu seinen Füssen das in den Obstbäumen versteckte Dorf, nach mittelalterlichem Brauch vom Etter (Umzäunung) umgeben, und das Ganze eingebettet in eine von waldigen Hügeln umsäumte Landschaft. Das war Künitz, im Landgericht Sternenberg, Mittelpunkt der «Kilchhöri» (Kirchgemeinde), die auch heute noch von der Aare bis zum Schwarzwasser reicht. Eine Einteilung des Gebietes in vier Viertel trug den Bedürfnissen der weit auseinanderliegenden Dörfchen, Weiler und Einzelhöfe Rechnung. Diese Viertel bildeten «eine Art Burgergemeinden mit eigenem Vermögen» (Chr. Lerch).

Der Könizviertel umfasste Köniz, das Gurtendorf, das Gurtental und Wabern.

Zum Schliernviertel gehörten Schliern, Ulmiz, Oberscherli, Dürsgraben und die Herrschaft Riedburg.

Der Gaselviertel bestand aus Gasel, Mengestorf, Oberried und Niederscherli.

Zum Wangenviertel zählte man Ober- und Niederwangen, Liebewil, Herzwil und Thörishaus.

Es war ein grosses Kirchspiel, das der Pfarrer zu betreuen hatte. Neben Sonn- und Werktagspredigten, Kinderlehrten und den übli-

chen Amtspflichten war auch seine Wirksamkeit im Chorgericht von Bedeutung. Nach der Reformation hatte der Rat die Chorgerichte geschaffen und ihnen die bis jetzt vom Bischof ausgeübte Kirchenzucht und Sittenpolizei übertragen. Das Chorgericht Köniz, auch «die Ehrbarkeit» geheissen, bestand aus acht bis zwölf Mitgliedern. «Die Sitzungen fanden im Anschluss an die Predigt gewöhnlich im Chor der Kirche statt. Im kalten Winter wurden sie gelegentlich ins Pfrundhaus verlegt.» (K. Gugger).

Zu Chorrichtern sollten ehrbare, angesehene und «tugentliche» Männer bestimmt werden. Bei ihrer Wahl galt es zu beachten, dass das Chorgericht in jedem Viertel der Gemeinde seine Vertreter hatte. Zu jener Zeit, da Johann Meyer in Köniz wirkte, präsidierte Hans Rudolf Tscharner, der Vogt des Deutschordenshauses, die Sitzungen; Vizepräsident war Jacob Gebhart, Freiweibel des Landgerichts Sternenberg (Statthalter der Regierung). Der Pfarrer verfasste die Protokolle.

### 3. DIE ANFÄNGE DER SCHULEN IN KÖNIZ

Drei Wochen nach dem denkwürdigen Generalkapitel berichtete Pfarrer Meyer dem Chorgericht über die Anweisungen der Obrigkeit. Seine Eintragung im Manual lautet:

«Suntag, den 11. Juny ward Chorgericht ghalten worden. Und bracht ich uss anlass Kurtz gehaltnen General Capitells diese nach volgende puncten für.

Erstlich wegen eines Schulmeisters welliches halb man sich sölle berathschlagen, wie man ihn halten. Daruff ward die sach für die fürnemsten der gmeind geschlagen.»

Diese Aufzeichnung aus dem Jahre 1615 ist die erste, die uns aus der Schulgeschichte von Köniz bekannt ist. Weil die Schule nun zum Aufgabenbereich der Kirche gehörte, dienen uns die Chorgerichtsmanuale als wertvolle Quellen. Sie sind im Kirchenarchiv Köniz aus der Zeit von 1587 bis 1852 lückenlos erhalten geblieben. Allerdings findet man oft nur kurze Notizen, die das Schulwesen betreffen. Zuweilen wird auch auf den Schulrodel oder das Schul-

urbar hingewiesen, die leider nicht mehr vorhanden sind. Viele Fragen bleiben offen. So ist uns nicht überliefert, was damals (1615) die Vornehmsten der Gemeinde «wegen eines Schulmeisters» beschlossen haben.

In einem Erlass vom 12. April 1616 forderte die Obrigkeit erneut zur Errichtung von Schulen auf. Der Pfarrer verlas ihn am Sonntag von der Kanzel. Es ist anzunehmen, dass Köniz dem Befehl der Regierung Folge leistete oder bereits geleistet hatte. Am 23. April 1620 ist im Manual vermerkt: «Dem Schulmeister verehrt 10 Pfund.» Also hatte Köniz einen Schulmeister angestellt, der wahrscheinlich im Winter in einer Bauernstube die Knaben unterrichtete.

Folgende Vermerke geben einen Eindruck aus der Anfangszeit unserer Schule:

«16. January 1625. – Demnach ist Erschinen Hans spani dem fürgehalten, wie er hinlässig sey in underweisung und Vermanung seiner Kinderen, in dem das er sey lasse Schweren, und nit zur schul schicken. Hatt geantwortet Er tüy sein best im warnen und strafen, es gescheche in seinem abwäsen. Er habe noch biss har nit gelegenheit sey zschul schicken. Er wölle ins künftig fleissig seyn. Ist vermahnt worden Sölle seine Knaben fleyssig Zschul halten und vermanen und Zstraf geben. 5 Schilling.»

«30. January 1625. – Wyter ist beschikt worden Jacob Balsiger. Dem fürgehalten wie das er hinlässig sey inn Underweysung und Vermanung seiner Kinder. ... Was die Schul antrift und belanget, hatt er anzeigt, er lerne seine Knaben selbs. habe noch nicht gelegenheit ghan sey dschul schicken ... zur straf geben 5 Schilling.» Es geht aus diesem Text nicht genau hervor, ob der weite Weg von Balsigers Gut in Kleinwabern nach Köniz das Hindernis für den Schulbesuch war.

«15. Sept. 1626. – Es ist der schul halben och etwas meldung geschechen. Erstlich sölle ein yeder baur der ein Zug hatt ein mäs mischelkorn gäben, der einen halben Zug hatt ein halbes mäs, Andere die keine Züg hand und aber etwas vermögens, söllind in gält geben ein Mütt nach seinem vermögen 1. 2. 3. oder wo vermögens 4 bz. (Batzen) doch sölle ein gmein holtz und behusung geben.» Hier handelt es sich erstmals um eine Art Schulsteuerordnung.

Früh zeigte sich, dass die Abgelegenheit einzelner Gebiete vom Hauptort Köniz dem Kirchen- und Schulbesuch nicht förderlich waren. Am 18. Februar 1627 wurde der Ammann Stoll aus der Herrschaft Riedburg vor das Chorgericht geladen und zur Rede gestellt, «uss was anlas und gheiss sy in irem gricht ein schulmeister angenommen ohne erlounnis». Der Ammann verteidigte sich. Die Anstellung war erfolgt, «das die Knaben nit mögen Wyte halb den bestimmten Schulmeister besuchen, ... hebind nit gmeint das diss etwas schade». Es wurde ihm entgegnet, «es sy nit gfält, dass sy einen schulmeister angenommen. Aber hierin habindt sy gfält, das sy ohne wüssen und willen der Ehrbarkeit diss getan».

«10. Junij 1627. – Es ist auch in diesem Chorgricht des Schulmeisters gedacht worden, der gegenwärtig war wegen seiner müy und arbeit. Weyl er begärt man sölle ime mer lassen werden Ist er gfragt worden was er schon empfangen.» Der Schulmeister erwiderte, er habe bei 4 Mütt und 3 Mäss Korn erhalten. Das Holz sei bezahlt worden. Die Gemeinde habe ihm für den Winter die Übernahme des Hauszinses versprochen. Der von den Knaben ausgerichtete «Wuchenlohn» betrage ungefähr 9 Kronen. Auf die Frage, was er ausserdem noch fordere, gab er zur Antwort, er habe gemeint, «das Korn So man den buren Zegeben uferlegt, sölle ime werden. Dann er habe es allso verstanden». Das wurde ihm abgeschlagen. Doch bewilligten ihm die Chorrichter noch 3 Mäss und versprachen, den Hauszins zu bezahlen. Hiemit solle er «sich vergnügen (zufriedengeben) für diss Jar». (1 Mäss = 14,01 Liter; 1 Mütt = 12 Mäss = 168,12 Liter.)

Einzieher der Schulsteuern waren die vier «Kilchmeyer». Im Brach- und Heumonat 1627 gaben sie dem Chorgericht Bericht über ihre Erfahrungen und erhielten den Auftrag, die säumigen Zahler zu mahnen und wenn nötig anzuzeigen. Kilchmeyer Michel Michel meldete dazu, einige würden gern geben, wenn sie es hätten.

Im Chorgerichtsmanual hat Pfarrer Rudolf Reinhard 1627 eine neue, erweiterte Schulsteuerordnung festgehalten.

«Uf Frytag den 12. octobris Ist von den geschwornen, Kilchmeyern, auch predicanen und Freyweibel uss geheiss der Ersamen gemeind. der schul halben dise ordnung gemacht worden.

Als Erstlichen In Zusammenlegung und steur des Korns So der Schul zugehörig syn sölle. Sölle es geblyben wie im vorgenden iar. Nammlich das ein yeder pur der mit dem pflug ins fäld fare, sölle ein mäs Korn geben usgenommen, die yenigen so. Zwifache bauren güter und Zwifache Rechtsamme söllind geben 2 mäs Korn.

Zum anderen ist geordnet worden Das diejenigen So zwar nit mit dem pflug ins fäld farind aber doch wol vermögen syen söllind Zur Erhaltung der schul geben 2 oder 3 batzen. Nach dem inen von den Kilchmeyer en werde uferlegt werden irem vermögen nach.

Zum 3. ist geordnet dass diejenigen so ein Kuh vermögind Ze erhalten geben söllind 4. Schilling.

Zum 4. Einer so ein eiges hus vermöge. und wenig dazu. 1. batzen.

Zum 5. Einer so kein eiges hus sondern eins empfangen 1/2 batzen.

Diese Ordnung ist den 14. tag octob: von dem Herrn Fryweibel der Ersammen gmein fürbracht und alles einhängig bestätigt worden.

Gott wölle dass es also ein bestand habe.

Die Schulmeister betrefende. So ist gerathen worden, das einer sölle sein Sitz haben zu Gasel oder zu Mengistorf. wo zum Kumlichsten wäre.

Der ander. Zu Waberen oder aber Zu Küntz.

Es sind aber Zu schulmeisteren bestätigt worden. Der alt so ein Winter gedienet. Daniel Walthart. Der ander Christen gantner.

Gott gäb gnad darzu.»

Trotz der erwähnten einhelligen Bestätigung dieser Schulsteuerordnung hatte sich das Chorgericht immer wieder mit Widerspenstigen zu befassen, die sich weigerten, die Abgaben für die Schule zu entrichten. Besonders wer keine schulpflichtigen Kinder hatte, fand oft eine solche Regelung ungerecht.

Hier werden erstmals zwei Schulmeister erwähnt, die für die Winterschule gewählt wurden: Daniel Walthart und Christen Gantner. Im darauffolgenden Jahr ist wieder nur von einem Schulmeister die Rede.

#### 4. DIE ERSTE GEDRUCKTE BERNISCHE LANDSCHULORDNUNG VON 1628

Es kam das Jahr 1628. Bern feierte das Gedenken an die Reformation nicht in Jubel-, sondern in ernster Bussstimmung. Man stand unter dem Eindruck, in den vergangenen hundert Jahren dem Wort Gottes viel zuwenig nachgelebt zu haben, und litt an der herrschen- den Sittenverderbnis und dem düsteren Hexenwahn. Der Chorge- richtsschreiber Niklaus Rot hatte vom Rat den Auftrag erhalten, ob- rigkeitliche Verordnungen aus der vergangenen Zeit zusammenzu- stellen und zu ergänzen. Das Jubiläumswerk erschien im Druck und wollte zu besserem, echt christlichem Leben im Sinne der Reformation aufrufen. Diesem Ziel der Erneuerung hatte ebenso die Schule zu dienen. Deshalb enthält die Sammlung auch eine Landschulord- nung unter dem Titel: «Von Schulen in den Dörfferen.» Wir geben hier die einzelnen Punkte auszugsweise wieder:

Wie in der Landschulordnung von 1616 werden «Gott- und tu- gendliebende Schulmeister Reformierter Religion» gefordert. Sie sollen nicht nur im Winter, «sonders auch Sommers zyts so vil möglich» Schule halten.

Für die Schulmeister wird eine «ehrliche Besoldung uss dem für- schutz des Kilchenguts, oder uss gemeiner steuwr und anlag» ver- langt. «Die Schuldiener sollend gwalt haben, alle Kinder ihrer Gmeind von dryzehen biss uff viertzehen Jahr alters zu besuchung der schul zu halten.» Chorrichter und Predikanten sind verpflichtet, die Eltern aufzufordern, ihre Kinder in die Schule zu schicken und sie nicht zum Arbeiten daheim zu behalten oder nachgiebig zu sein. Es ist Aufgabe des Pfarrers, einmal wöchentlich die Schule seiner Gemeinde zu besuchen und zu beaufsichtigen. Saumselige, seien es Lehrmeister oder Schüler, hat er zu ermahnen oder den Oberamt- leuten anzuzeigen.

«Den Elteren soll nit gestattet werden, den Schul- und Lehrmei- stern fürzuschryben, noch ihnen die Rutten und straffen zu wehren. ... so aber ein Schulmeister in der straff überfahren (zu weit gehen) wurde», der soll einem Amtmann angezeigt und nach Gebühr ge- straft werden.

Die Oberamtleute, das heisst die Landvögte, und die Twingherren werden aufgefordert, die Schulen jeden Frühling mit dem Pfarrer zu besuchen und die Jugend zu examinieren, wie sie «in Schryben und Läsen oder in den puncten des gloubens» unterrichtet wird. Bei entdeckten Mängeln ist eine Verbesserung anzustreben oder der Obrigkeit Bericht zu geben.

Die Pfarrkapitel haben «mit flyss und ernst» über die Schulen zu wachen.

Den Gemeinden wird in Erinnerung gerufen, dass es ihnen nicht zusteht, die Schulmeister «eygen gwalts» anzustellen, sondern nur den Amtleuten und den Kirchenvorstehern.

Dieser letzte Punkt war der Regierung wichtig, weil sie unerwünschte Einflüsse von der Jugend fernhalten wollte. Die Gemeinden verzichteten ungern auf ihre Selbständigkeit in der Wahl des Lehrers, da sie es waren, die für seine Besoldung aufzukommen hatten. Der Staat richtete nur in Einzelfällen Geldzuschüsse, aber keine festen Beiträge für die Schule aus.

Obwohl die Schulordnung von 1628 noch sehr mangelhaft war, bedeutete sie doch einen Fortschritt. Sie brachte unter anderem die allgemeine Schulpflicht für Knaben und Mädchen.

## 5. DIE SCHULVERHÄLTNISSE IN KÖNIZ 1628–1675

Das Landvolk musste sich mit all dem Neuen zurechtfinden. Die Verwirklichung der aufgestellten Forderungen brauchte bei uns wie an den meisten Orten eine lange Zeitspanne. Die Einführung der Sommerschule blieb noch in weiter Ferne, stiess doch schon die Schulpflicht für die Winterschule bei manchen Bürgern auf Widerstand. Klagen wegen «unfleissigen» Schulbesuchs gehörten häufig zu den Traktanden der Chorgerichtssitzungen. Die verantwortlichen Männer setzten sich für die Schule ein. Kopfzerbrechen bereitete ihnen wohl die Frage, wo in der grossen Kirchgemeinde am besten Schule zu halten sei. Es galt, eine oder später mehrere Stuben für den Unterricht zu finden. Schulorte und Schulmeisterzahl wechselten.

Am 19. Oktober 1628 wurde Niclaus Urech von der Ehrbarkeit für die Winterschule gewählt. Dazu ist vermerkt: «... und sölle der Schulmeister im dorf Künitz sitzen, damit ein Predicant in desto besser könne besuchen.»

Um 1630 wurden wegen langer Schulwege und der vielen Kinder zwei Schulmeister eingesetzt. 1640 berichten Kapitelsakten von drei Schulen in der Kirchgemeinde Köniz. Wo sie sich befanden, ist nirgends erwähnt. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts gab es bei uns noch keine Schulhäuser. In den Manualen ist jeweilen nur als Anmerkung notiert, dass Beratungen wegen der Schulstuben und wegen des Schulstubenzinses stattfanden. Wir müssen uns mit Andeutungen begnügen wie: «NB die Schul zu Scherli» oder «Ist künftig auch anzug ze thun der Schul und Schulstuben halben» usw. Eine ausführlichere Mitteilung aus dieser Zeit ist im Ratsmanual der Stadt Bern, No. 65, zu finden:

Am 26. Juni 1633 erschienen Abgeordnete der «Kilchhöri Künitz» vor dem Rat. Sie brachten vor, es sei notwendig, ein neues Sigristenhaus zu bauen. Ihr Anliegen, dass darin auch Raum für die Schule geschaffen würde, war vom Vogt abgelehnt worden. Die Ratsherren gingen auf ihren Wunsch ein. Sie erklärten, für dieses Gebäude sei der Komtur des Deutschordenshauses zuständig, und erteilten dem Vogt als dessen Schaffner den Befehl, er solle den Bau «an die handt nemen und inss werk setzen».

Jeden Herbst galt es, die Schulen für den kommenden Winter zu besetzen. Der Pfarrer verkündigte von der Kanzel, «dass welcher Lust habe, die Winterschulen zu versächen, sich by Zytten anmelden solle». Er traf die Wahl im Einverständnis mit dem Vogt und setzte die Chorrichter davon in Kenntnis. Um 1649 wurden Rudolf Bucher und Hans Fischer als gewählt erklärt. Es scheint, dass die Kirchgemeinde erst von 1650 an regelmässig drei Schulen führte. Als Schulmeister amtierten während einiger Jahre «Rudolpf Bucher von Gros Waber, Ulrich Kurz zu Oberwangen und Ulli Schwendimann zu Mittelhäusern». Im Oktober meldeten sie sich wieder und wurden bestätigt. Es handelte sich offenbar um ansässige Könizer, Handwerker und Landwirte. Rudolf Bucher stammte aus dem bekannten Bauerngeschlecht von Grosswabern.

Die Schulmeister besaßen keine Ausbildung und werden sich bemüht haben, den Schülern die spärlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie selber in der Schule oder irgendwo erworben hatten. Äusserungen über ihre Schulführung fehlen, im Manual wird leider nur von ihren Vergehen berichtet.

Der «leichtfertige Ulli Kurtz», Schulmeister zu Oberwangen, musste allzuoft vor Chorgericht erscheinen. Er frönte den wilden Sitten des Jahrhunderts und setzte sich über die Befehle der Obrigkeit hinweg. Die Ehrbarkeit strafte ihn, «weil er ein ergerliches Läben und Wesen führe». Es wurde ihm vorgehalten, «dass weder er noch seine Haussfrau in der verstrichenen heiligen Osterwochen eine predig besucht haben». Seinen eigenen Kindern hatte er an einem Sonntag befohlen, «uff den Abend Werch (Hanf) uffzenemmen». Wegen seiner Unverbesserlichkeit wurde er einmal «byss uff den Abend incarcierit (eingekerkert) und ohne Spys und Trank gehalten». Weshalb konnte er trotzdem während etlicher Jahre das Amt eines Schulmeisters versehen? Wollte man dadurch, wie dies mancherorts der Fall war, seine arme Familie unterstützen, damit sie nicht der Gemeinde zur Last falle? Wegen einer Streitigkeit erhielt auch der Schulmeister Ulli Schwendimann eine Vorladung des Chorgerichtes. Ein zweites Mal, «weil er dussen zu Scherli im Wirtshaus an einem Sontag bym Wein sich Ungebührlich verhalten».

Wenn das Frühjahr nahte, ging die Schulzeit zu Ende. Am 19. Februar 1654 wurde gemeldet: «Ulli Kurtz soll schon vor 8 Tagen die Schule quittiert haben. Die übrigen begären, dass man sie beurlaube und ihnen das schulkorn abtheile. Was geschehen ist. Item, so ist zu fragen, wo man mit dem übrigen Schulgelt hin wolle?» Begreiflicherweise fanden die Lehrer, es stehe ihnen zu, und je nach dem Entscheid der Kilchmeier erhielten sie es. Ihre Schulgeldabrechnung zog sich wegen ausstehender Beträge oft bis in den Herbst, sogar bis in den November hinaus.

Wie wichtig der Einsatz eines Geistlichen für Kirchgemeinde und Schule war, zeigen die Kapitelsakten. Zu den Kapitelsverhandlungen gehörte die Beurteilung der Person und Tätigkeit des einzelnen Pfarrers. Meistens hatten die Predikanten von Künitz «ein gut

Lob». Doch eine scharfe «Censur» musste im Jahre 1640 Samuel Dürr über sich ergehen lassen. Einer der fünfzehn Anklagepunkte gegen seinen Lebenswandel und die Amtsführung betrifft die Schule: «Von diesem Predikanten ist von den Herren Visitatoribus geklagt worden, er habe noch keinen Schulmeister, deren doch trey in seiner Kilchhöry sind, visitiert, vil weniger die Kind selbs examiniert.» Dürr amtierte von 1635 bis 1640 in Köniz. 1641 erfolgte seine Versetzung nach Melchnau. Dort wurde er 1668 wegen verschiedener Vergehen abgesetzt.

## 6. DANIEL SEIDENSTICKER, SEINE KÖNIZER SCHULORDNUNG VON 1668 UND DIE VORBEREITUNG EINER NEUEN LANDSCHULORDNUNG

Von 1660 bis 1670 war Daniel Seidensticker Pfarrer in Köniz. Er muss für sein Amt ein begnadeter Mann gewesen sein. Sein Wirken fand in den Kapitelsverhandlungen stets anerkennende Worte. So ist er 1666 unter den Predikanten genannt, von denen es heisst: «...sind getreue und geflissene Arbeiter im Weinberg des Herrn.» Später wird seine «sanftmütige Unterwissung der Alten» hervorgehoben und ihm «ein guts Lob in Lehr und Leben» erteilt. Er befassste sich eingehend mit der Schule und sann auf Verbesserung des Schul- und Besoldungswesens. Die Akten des Bern-Kapitels vom 13. Mai 1668 enthalten eine Klage «wider die Kilchgenossen von Künitz, welche nicht leiden wollen, dass der Schullohn auss dem Kilchengut genommen werde, obwolen dasselbige Reich genug seye, und gar wol etwas auss demselbigen, weilen andere mittel nicht vorhanden, genommen werden könnte. Da dan Mein Hochgeehrter Hr. Seckelmeister von Werth bey dem Junckheren daselbst, das beste thun könnte.» Aus dem Text geht nicht hervor, ob Seidensticker die Klage selber vorbrachte. Sicher hatte er schon vorher mit dem Juraten, einem Kollegen, der die Kirchenvisitation durchführte, über den unbefriedigenden Zustand gesprochen. Pfarrer Seidensticker war entschlossen, für den Kirchengesang und die

Schule eine neue Ordnung einzuführen. Dieses Vorhaben teilte er am 15. Juni 1668 den Chorrichtern mit:

1. Ein beständiger Vorsinger sollte angestellt und aus dem Kilchengut bezahlt werden, damit «das gsang nit in abgang sondern in besseres Wesen komme».

2. Früher bezahlte man  $2\frac{1}{2}$  Kronen für die Miete einer Schulstube in Scherli und den Heizerlohn des Sigristen aus dem durch die Kilchmeier eingezogenen Schulgeld. Seidensticker gestattete diese Gepflogenheit nicht mehr und stellte die Frage, «ob das Geld nicht billicher aus dem Kilchengut genommen würde». (Der Sigrist wird den Heizerlohn für die Schulstube in Köniz bezogen haben.)

Vorerst traten die Kilchmeier und der Seckelmeister der Kirchgemeinde mit dem Predikanten zusammen, um über die Vorschläge zu beraten. Diese gaben offensichtlich viel zu reden. Unterdessen hatte wohl der beauftragte Herr von Werdt dem Vogt von Köniz, Junker Samuel Tscharner, das Anliegen unterbreitet und ihn um Unterstützung ersucht.

Die entscheidende Besprechung über die neue Ordnung fand in der Chorgerichtssitzung vom 28. Brachmonat (Juni) 1668 statt. «Im Beysein des Wohledlen vesten Junkern Obmans allhir, der 4 Kilchmeyeren, dess Seckelmeisters und Chorrichtern ist nachfolgender Sache halben abgeredt worden:»

1. Die Schulstube zu Scherli soll in Zukunft nicht aus dem eingezogenen Geld für die Schulmeister, sondern aus dem Kilchengut bezahlt werden.

2. Für die Gemeindeglieder ist es «zimmlich beschwerlich», dass sie neben dem Korn oder Schulgeld zusätzlich jedem Kind wöchentlich einen halben Batzen für den Schulmeister mitgeben müssen. Das hat zur Folge, dass viele Arme ihre Kinder nicht in die Schule schicken können. Deshalb wäre es besser, das Wochengeld aufzuheben und mit den Schulmeistern einen gewissen Ersatz aus dem Kilchengut zu vereinbaren. Die Frage, ob das Korn, das Jahrgeld der Taglöhner und der Besitzer kleiner Güter wie bisher einzuziehen sei, bleibt offen. Es soll bei der Besetzung der Schulen vor der Gemeinde weiter darüber gesprochen werden.

3. Der Pfarrer erörtert nochmals die Notwendigkeit, einen Vorsinger anzustellen: «Dieweilen es einem Predicanten allhir gantz beschwerlich, in einer so grossen Kilchen vor und nach der predig und in Kinderlehrnen vorzusingen, dadurch er an seinen gedanken und Krefften und stimm ermüdet wirt.» Der Vorschlag findet Zustimmung. Der Vorsinger soll mit den Sängern vor der Predigt die Psalmen «probieren» und wird für seine Mühe jährlich zwei Taler aus dem Kilchengut erhalten.

Nach dem 15. November 1668 konnte Pfarrer Seidensticker ins Manual eintragen: «Selbigen Sontag sind die Neuw gemachte Schulordnung vor der gantzen Gemeind abgeläsen Und bestätigt worden und sind im Schul Rodel zu finden.»

Die Landschulordnung von 1628 erwies sich als ungenügend. Pfarrer, die sich besonders um die Schule bemühten, empfanden den Mangel und schufen eigene lokale Schulordnungen. Diese enthielten ebenfalls Ausführungen über den Schulbetrieb, das Ziel des Unterrichts, das Amt des Lehrers, die Pflichten der Eltern, das Verhalten der Schüler. Dass zu der neuen Schulordnung von Köniz auch solche Anweisungen gehörten, ist im Manual nicht vermerkt. Doch wird es uns durch ein späteres Schriftstück Seidenstickers bestätigt.

Von Pfarrer Wytttenbach in Bümpliz ist eine «Hauss-Kirchen- und Schul-Ordnungstafel» vorhanden. Dieses Schreiben vermittelt ein allgemein gültiges Bild.

Die grösste Bedeutung erlangte «das Schul- und Sittengesetz», das Brandolf Wasmer 1656 in Arch verfasste, von den Hausvätern annehmen liess, später erneuerte und auch in seiner nächsten Pfarrei Wohlen einführte. Als Dekan des Kapitels Büren setzte er sich beim Kleinen Rat für die Verbesserung des Landschulwesens ein und übergab ihm seine Schulordnung. Sie wurde den Pfarrern vorgelegt und mehrheitlich befürwortet. Trotzdem zögerte der Rat mit der Publikation und wollte die Sache erst noch echt bernisch «erdauren lassen». Endlich überarbeitete der Kirchenkonvent, bestehend aus Theologen der Stadt, die Wasmersche Ordnung, ergänzte sie und liess den Entwurf wieder den Predikanten und Amtleuten zukommen. Unter den eingereichten Gutachten ist keines von Köniz,

wohl aber ein solches vom ehemaligen Pfarrherrn Seidensticker. Dieser hatte 1670 die Pfarrei Wynigen übernommen und dort für das Schulwesen reformierend gewirkt. In seinem Schreiben vom 24. Juli 1673 an den Schultheissen von Burgdorf zuhanden der Ob rigkeit beruft sich Seidensticker auf die von ihm «Anno 1667 uff gesetzten und schon zu Künitz eingeführten Schul-Reglen». Seine Antworten auf verschiedene Artikel des Entwurfes und seine praktischen Vorschläge lassen den Schluss zu, dass Köniz diesem Mann eine gut durchdachte Schulordnung zu verdanken hatte. Da der erwähnte Schulrodel fehlt, ist uns nur der im Manual enthaltene Teil überliefert.

Der Brief an den Schultheissen zeigt die gütige und gerechte Einstellung des Verfassers zu den Armen. Mit Eifer sucht er nach We gen zu besserer Erreichung der Lehrziele in Schule und Kinder lehre. Eine Äusserung Seidenstickers lässt besonders seine Hingabe und Einsatzfreudigkeit erkennen: «Den erwachssnen, die von der Schule ledig gelassen werden, pfleg ich selbsten vorzuschreiben, damit sie daheim etwan an Sontagen sich auch im schreiben üben könnind.» So hatte man in Wynigen und wohl vorher in Köniz Gelegenheit, das Schreiben zu üben, als diese Kunst vielerorts noch ganz vernachlässigt wurde.

Die Ansichten Seidenstickers zu einigen Punkten des Entwurfs sind für uns im Blick auf seine in Köniz gesammelten Erfahrungen von Interesse. Wir fügen sie deshalb in der Darstellung der Land schulordnung bei den entsprechenden Artikeln ein.

Es ist nicht verwunderlich, wenn dem rührigen Predikanten 1674 von «Mghgh Teutsch-Seckelmeister und Venner» als Gratifi kation «in ansehen seines erzeugenden eifers und fleisses, wie auch aus andern guten Considerationen für dissmahl und ohne conse quentz 2 Säum wein verordnet» werden (1 Saum Wein = 167,07 Liter).

Über Pfarrer Seidensticker ist noch anzuführen, dass er 1691 zum Dekan des Kapitels Burgdorf gewählt wurde. Er amtierte bis zu sei nem Tod 1696 in Wynigen.

## 7. DIE BERNISCHE LANDSCHULORDNUNG VON 1675

Endlich war sie da, die langersehnte neue Landschulordnung, die für das ganze bernische Hoheitsgebiet Gültigkeit hatte. H. Buchmüller schreibt, «dass sie als das Produkt von viel Arbeit, viel Nachdenken, von viel Einsicht und Umsicht anzuerkennen ist. Man wollte etwas Rechtes, Solides schaffen, wie es der Bernerart entspricht.» Nach Eingang der Gutachten zum Entwurf und nochmali- ger Überholung durch den Konvent war sie in gedruckten Exemplaren allen Amtleuten zur Verteilung zugestellt worden. Jeder Amtmann, Freiweibel, Ammann, Predikant, Schulmeister und Chorrichter sollte sie besitzen, aufbewahren und an den Nachfolger weitergeben. Sie trägt das Datum des 14. August 1675.

Die ersten Artikel befassen sich mit den Schulorten und Schulhäusern:

«Erstlich sollen die Schulen auf dem Land in allen Kilchhörinen an den bequemsten orten angestellt werden, damit die Kinder von den umliegenden Dörffern und Höfen selbige desto besser besuchen könnind. – Demnach sollen die Gmeinden dahin trachten, dass sie wo möglich eigene Schulhäuser haben, kauffen oder bauen, oder wanns nicht in ihrem vermögen, Häuser darzu um den zinss empfahen, auf dass die Schulen ohne hindernuss können gehalten werden.»

Ein weiterer Punkt betrifft die Schulzeit. Der Unterricht beginnt «für die jungen und kleinen Kinder auf Gallen-Tag», das heisst am 16. Oktober. Auf den 1. April ist die Schule zu schliessen. Für die stärkeren und grösseren Kinder, «die zum feldbau nohtwendig gebraucht werden», ist der Schulanfang auf den 1. November angesetzt. Sie sind «etwas früher» zu entlassen. Je nach der Beschaffenheit der Feldarbeit und des Ortes können die Vorgesetzten eine Verschiebung vornehmen. Wenn es sich ermöglichen lässt oder wo es bereits eingeführt ist, wird während des ganzen Jahres Schule gehalten. Köniz hatte damals, wie die meisten Gemeinden, nur Winterschule.

In den nächsten Artikeln ist vom Schulmeister, seiner Person und seinen Pflichten die Rede. Hier werden Forderungen aus der Land-

schulordnung von 1628 wiederholt. Die Gemeinden können weiterhin keinen Schulmeister «eignen gwalts» anstellen, nur die Amtleute und Pfarrer haben das Recht dazu. Zum Schuldienst sind «Gottesforchtige, Gott- und Tugendliebende Personen» einzusetzen. Neu wird verlangt, dass sie sich vor der Anstellung einem Examen unterziehen, um ihre Tüchtigkeit zur Unterweisung der Jugend zu belegen. «Die Schulmeister sollen vor allen Dingen ihren Schulkindern ein gut exemplarisch vortragen, die Kinder fleissig, verständlich und aussdruckenlich lehren bätten, lesen, und zuvor, zum ersten, nicht das geschriebne, sondern das gedruckte in dem Psalmenbuch, Testament und Bibel auf dass sie bey zeiten zu dem H. Wort Gottes gewehnt werden, darnach die grösstern im Catechismo und Unterricht getreulich unterweisen und zum schreiben fleissig anhalten.»

Durch diesen Artikel erfahren wir, was damals überhaupt gelehrt wurde. Für den Schreibunterricht fehlten zwar meist die Tische, und manche Schulmeister beherrschten dieses Fach nur ungenügend. Zur Lehrmethode bemerkte Seidensticker in seinem Brief, «dass die Schulmeister vor allen Dingen die angehenden Kinder lehrind die buchstaben kennen, hernach in die Namen (d.h. Wörter) zum buchstabieren, und dann erst zum läsen». Erst vom Lesen sollten sie zum Memorieren schreiten und nicht, wie er's gesehen, «lassind ussen lehrnen eh sie lesen können».

Dem Schulmeister ist nach alter Ordnung das Züchtigen mit der Rute mit «fürsichtigkeit und bescheidenheit» erlaubt.

«Es sollen auch die Lehrmeister sich beyzeiten in die Schul begeben.» Beginn und Schluss des Unterrichts bestimmt der Vorsteher, also der Pfarrer, «je nach Beschaffenheit des orts». Die Morgenstunde soll mit Gebet und Psalmensingen beginnen. Es ist darauf zu achten, «dass das Gesang in Schulen und Kirchen geäuffnet werde».

Ohne Erlaubnis des Vorstehers darf der Schulmeister keinen Tag die Schule aussetzen. Es ist ihm nicht gestattet, die Schulstube während der Unterrichtszeit zu verlassen und andern Geschäften nachzugehen, wie es oft geschehe. Grund zu solchen Vorkommnissen war wohl der Umstand, dass der Lehrer für seinen Lebensunterhalt noch einen andern Beruf ausüben musste.

Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Entlöhnung der Lehrer. Die Gemeinden werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass den Schulmeistern der für sie bestimmte Lohn ausgehändigt wird, damit sie «neben ihrer grossen mühe nicht noch dazu vil verdruss, undank und unkosten bey einziehung ihres Soldes haben müssen». Eine zu geringe Besoldung soll verbessert werden. Die Erfüllung dieser Wünsche blieb allerdings erst einer viel späteren Zeit vorbehalten.

Beim vorausgehenden Entwurf hatte die Belieferung der Schule mit Holz Anlass zu Einwänden gegeben. In einigen Gemeinden bestand bereits die Übereinkunft, wonach für die Schule bei jährlicher Verteilung des Brennholzes das Schulholz bezeichnet, von den Täunern, das heisst den Taglöhnnern, gerüstet und durch die Bauern zur Schule geführt wurde. Es war vorgesehen, diese Regelung in die Schulordnung aufzunehmen und die alte Sitte abzuschaffen, wonach jedes Kind täglich ein «Schytt» Holz zur Heizung des Schulofens mitzubringen hatte. Bei «kaltem und glattem Winterwätter» war dies für die Kinder beschwerlich und trug dazu bei, die Armen von der Schule abzuhalten. Seidensticker hatte sich in seinem Schreiben ebenfalls gegen diesen Brauch geäussert und festgestellt, «dass es etlichen Anlass gebe zum stälen, indem sie das Holz nit daheim, sonder unterwegs uss den Zäunen oder bei den nechtsgelegenen Holzbeigen den Nachbarn entwendet, damit sie es nit weit tragen müssind». Doch viele Gemeinden besassen keinen eigenen Wald. Ihre Pfarrer wehrten sich gegen die Neuerung, so zum Beispiel Pfarrer Müslin von Belp. Deshalb lässt der neue Artikel der Schulordnung die Art der Versorgung mit Holz offen und schreibt lediglich vor, dass der Schulmeister mit dem nötigen Brennholz zu versehen sei.

Die nächsten Abschnitte handeln vom Schulkind. Es ist kein Ein- und Austrittsalter vorgeschrieben. «Die Eltern sollen ihre Kinder beyzeiten und sobald sie etwas fassen können in die Schul schicken und dem Schulmeister selbs, mit beschreibung ihrer natur, anbefehlen.» Sind die Eltern «saumselig, sollen die Fürgesetzten gewalt haben, sie darzu anzuhalten». Das Fehlen einer Angabe über das Eintrittsalter hatte umgekehrt zur Folge, dass die Kinder oft zu früh in die Schule geschickt wurden.

«Arme und nothdürftige Eltern», die ihren Kindern nicht Bücher kaufen und sie nicht mit genügend Nahrung und Kleidung versorgen können, sollen sich bei den Amtleuten und Vorstehern melden. Es muss ihnen «aus einer gemeinen steur» geholfen werden, «damit die Armen auss Mangel der nahrung von der christlichen underweisung nicht hinderhalten werden».

«Die Schulkinder sollen Gott von hertzen förchten, ihne inbrünstig anrüeffen, sonderlich auch in Schulen Gott um den beystand des Heiligen Geistes bitten.» Es wird von ihnen ein gehorsames, ehrerbietiges, frommes und züchtiges Verhalten erwartet. Die Kinder dürfen ehrliche Leute «weder mit worten noch mit werken» beleidigen. Die Schulen haben sie morgens und nachmittags zu besuchen und die Zeit wohl auszunützen, da sie kurz ist. Wenn ein Kind in der Schule fehlt, hat der Schulmeister am darauffolgenden Sonntag die Eltern beim Kirchgang darüber zu befragen. Ist das Kind mutwillig weggeblieben, soll es bestraft werden. Liegt der Fehler bei den Eltern, müssen sie sich vor dem Pfarrer verantworten.

Da es auch nicht an widerspenstigen Schülern und wilden Buben im Flegelalter fehlte, deren Neigung zu Schabernack sich zum Beispiel auf der Portlaube während der Predigt bemerkbar machte, ist ihnen ein besonderer Artikel gewidmet. Der Entwurf enthält einen Passus, wonach unter den besten Knaben etliche als Aufseher zu bestellen seien, «damit sie achtung gebint uff die, welche sich in der Kirche oder Schul und uff der gassen ungebührlich verhalten». Gegen diese Massnahme hatten sich die Pfarrherren Wytttenbach und Seidensticker ausgesprochen und eine Überwachung durch Chorrichter und Schulmeister angeregt. Seidensticker begründete seine Bedenken mit der Erfahrung, dass arme Knaben, die reiche verraten, «von den verzeigten Eltern gehasset werden, ja dessen ihr Lebenlang entgelten müssen». Diesem Hinweis war nur ein teilweiser Erfolg beschieden. Im endgültigen Text der Landschulordnung werden neben Chorrichtern und dem Schulmeister immer noch «etliche unter den besten Knaben» als Aufseher gewünscht.

Der Schulaustritt ist erst erlaubt, wenn das «Lehrkind die Fundament der wahren Religion, wie sie uns im Catechismus angewiesen, erlehrnt, es sey danach, dass auss mangel der Gaben solches nicht

geschehen könnte, welches ein treuer Diener Gottes zu unterscheyden wol wüssen wird». Die Schulentlassenen sind auch weiterhin verpflichtet, die Kinderlehre und den Gesang in der Kirche zu besuchen. Sie sollen zuvor das Psalmensingen in den Schulen oder andernorts üben. (Die Kinderlehre wurde im Winter vom Schulmeister, im Sommer vom Pfarrer gehalten.)

Am Ende der Winterschule hatte schon bisher ein Examen stattgefunden. Jetzt wird verordnet, dass zu den Predikanten und Ältesten auch die Amtleute diesem Anlass beizuwohnen haben. Die Examen können in der Schule abgehalten werden, «oder wann es die Gelegenheit gibt, in der Kirche vor der öffentlichen Gemeind». Es wird den Gemeinden freigestellt, den fleissigen Kindern zur Aufmunterung Gaben ausszuteilen. Ihnen ist auch überlassen, wie dafür die notwendigen Mittel zu beschaffen sind, «gleich andern, die solches schon loblich eingeführt haben». Seidensticker fragte, «ob nit das Chorgerichtgelt darzu könnte bewilliget werden, wo das Klichengut klein; weilen es doch einem Chor-Richter wenig züchen mag jährlich».

Im letzten Artikel wird die Aufsicht über die Durchführung dieser Schulordnung betont. Die Pfarrer haben die Pflicht, die Schulen, wenn sie im Dorf selber sind, wöchentlich einmal zu besuchen, die entfernteren alle 14 Tage. Durch die Schule hofft die Obrigkeit, das Volk zu «heilsamer Erkantnuss Gottes» zu bringen, «damit vil abgöttische und abergläubische Greuel ... abgeschaffet und neue irrite Lehren hinderhalten werden».

In den Schlussätszen stellt sich die Obrigkeit mit ihrer ganzen Autorität hinter die neu geschaffene Ordnung, die nun für lange Zeit das Wesen der bernischen Landschule prägte. Es wird der alten Schule vorgeworfen, dass sie in erster Linie den Anliegen der Kirche zu dienen und der Obrigkeit gehorsame Untertanen heranzubilden hatte. Allerdings war dabei die religiös-sittliche Erziehung nicht zu unterschätzen. Doch das Ziel einer auf das praktische Leben ausgerichteten Volksbildung gab es nicht. Reinhard Meyer schreibt darüber in «Hundert Jahre Sekundarschule Langenthal», «dass es gar keinen Sinn hat, die alte Schule im Vergleich zu der heutigen zu taxieren. Man darf gar nicht vergleichen. ... Die alte Schule war ein-

fach etwas ganz Anderes. Und sie war jedenfalls ihrer Zeit für eine gute Weile angemessen. Erst als sie nach 1800, angesichts neuer Bedürfnisse und neuer Erkenntnisse, angesichts neuer, zur Nachfolge aufrufender Vorbilder, bei uns auch noch bis 1830 und darüber hinaus auf die alte Weise weiterzuleben versuchte, verdiente sie es, abgeschätzt zu werden.»

## 8. DIE SCHULEN IN KÖNIZ 1675–1700

Von besonderer Bedeutung war für die Gemeinden die Aufforderung, womöglich eigene Häuser für die Schulen zu errichten oder zu erwerben. Einige Aufzeichnungen deuten daraufhin, dass die Kirchgemeinde Köniz diese Verordnung befolgte und im Laufe der nächsten Jahre in den Besitz der ersten eigenen Schulhäuser kam. In der Chorgerichtssitzung vom 9. September 1677 wurde vorgebracht, dass es «höchst wohl notwendig» sei, zwischen Köniz und Wabern ein Schulhaus zu bauen. Die beiden Schulen könnten zusammengelegt, «der Sold verbesseret, und also ein wackerer Schulmeister gefunden werden». Die Chorrichter des Könizviertels sollten sich mit dem Obmann und dem Predikanten «auf den Augenschein begeben, umb zu sehen, wo es am komlichsten möge gebauwet werden». Über den Ausgang der Angelegenheit schweigt das Protokoll. Der Plan kam nicht zur Ausführung. Meist lehnte die Bevölkerung Schulhausbauten zwischen den Ortschaften ab. Für das Volksempfinden gehörte das Schulhaus ins Dorf.

1677 wird zum ersten Mal ein Schulhaus zu Niederscherli erwähnt. Ein Jahr später heisst es, der Schulofen sei zu verbessern und zu vergrössern. Daraus ist ersichtlich, dass es sich wahrscheinlich um ein älteres, von der Kirchgemeinde gekauftes Gebäude handelte. Ob sich darin die einst gemietete Schulstube befand?

Im Februar 1684 erhielten Hauptmann Burren, Seckelmeister Stryt und Bendicht Schären den Auftrag, mit dem Predikanten in Wangen den Platz zu besichtigen, der für das künftige Schulhaus vorgesehen war. Der Bau kam zustande, denn das Schulhaus Wangen wird in der folgenden Zeit oft genannt.

Christen Stryt von Wabern hatte im selben Jahr vor dem Chorgericht zu erscheinen, um unter anderem Auskunft zu geben, warum er sich geweigert habe, den ihm auferlegten Schullohn zu entrichten. Er sagte, «dass er sich beschwäre, die Schulen ze unterhalten, welche seine Kinder nicht besuchen können, warumb man nicht wie vor diesern, zu Wabern auch eine Schule habe». Wann ehemals in Wabern Schule gehalten wurde, ist nicht bekannt. Möglicherweise geschah es im Wechsel mit Köniz, da bei den Wahlen nie mehr als drei Schulmeister aufgezählt sind. Im letzten Viertel des Jahrhunderts bestanden in der Kirchgemeinde die nun festgelegten drei Schulorte Köniz, Niederscherli und Oberwangen. Die Waberer, im äussersten Zipfel der Gemeinde ansässig, fühlten sich begreiflicherweise benachteiligt. Das mag zu Auseinandersetzungen geführt haben.

Am 30. September 1688 wird die Wiederwahl der zwei Schulmeister für Scherli und Wangen mitgeteilt. «Wegen Streitigkeit mitt denen von Waber, ist die Köniz Schul für diss mahl nicht besetzt worden.» Einen Monat später erhielt Köniz wieder einen Schulmeister.

1693 beschloss das Chorgericht, es seien in der Schulstube zu Köniz zwei zusätzliche Fenster und notwendige Verbesserungen anzubringen. Es war weiterhin das Sigristenhaus, später auch Schulhaus genannt, aus dem das Buchstabieren und Psalmensingen der Könizer Jugend in die dörfliche Stille hinausdrang.

Die Bestätigung der Schulmeister durch den Predikanten erfolgte «nach getaner umbfrag und gutem zeugnuss ihres fleisses...», oder «weil die Kirchgenossen und Chorrichter wohl mit ihnen zufrieden». Dabei fehlte es nicht an guten Ermahnungen «zu nutzen der jugend». Unter den Gewählten dieser Zeitspanne finden sich bekannte Namen wie Bucher, Balsiger, Winzenried und Jäck. Der auswärtige Niclaus Zimmermann aus dem Schangnau, Herrn Hauptmann Lerbers «Hausmann» (d. h. Mieter), unterrichtete während drei Winterschulen im Dorf Köniz. Auf sein Begehrten stellte ihm das Chorgericht «eine Zeugsame seines Wohlverhaltens» aus. Nur zwei Schulmeister sind mit dem Beruf genannt: der «Buchli Schmid», der Schmied vom Buechli im Gaselviertel, und der Wag-

ner Niclaus Dietrich von Oberwangen, der zugleich der Kirche als Vorsinger diente.

Von Schwierigkeiten zwischen Schulmeistern und Eltern wird selten, aber doch hie und da berichtet. Trotz allgemeiner Zufriedenheit der Bevölkerung musste schon damals der Lehrer gelegentlich den Angriffen erboster Väter oder Mütter standhalten. Das Chorgericht erteilte dem Christen Wyler einen deutlichen Verweis, weil er um seiner Kinder willen dem Schulmeister öffentlich vor allen Schülern in der Schulstube zu Oberwangen Vorwürfe gemacht hatte. Wenn dieser mit den Kindern nicht recht umgehe, könne sich Wyler beim Predikanten oder bei der Ehrbarkeit beschweren und nicht «selbsten eigner gwalts so procedieren».

Dass die Pflichten eines Lehrers ernst zu nehmen waren, konnte der Schulmeister Daniel Grass von Oberwangen erfahren. Er hatte einen Tag lang die Schule ohne Erlaubnis «quittiert», war in die Stadt gegangen und betrunken zurückgekehrt. Darauf folgte eine scharfe «Censur» durch das Chorgericht mit der Mitteilung, wenn er sich nicht augenblicklich bessere, habe er mit der sofortigen Entlassung ohne Auszahlung des Lohnes zu rechnen.

Gelegentlich lesen wir von alten oder gebrechlichen Schulmeistern, deren Los sicher nicht beneidenswert war. Darauf verweist ein Beschluss des Chorgerichts von 1678. Ein lahmer Schulmeister erhielt «für seine Underhaltung für diessmahl» durch den Seckelmeister eine «Geldsteuer» (zusätzliche Gabe) von zwei Kronen.

Die Versorgung der Schulen mit Holz gab öfters zu reden. So heisst es im Protokoll vom 6. November 1692, es sei eine Streitigkeit entstanden «wegen dess Schulholtzes, weil niemand es hauwen will». Da ein Schulmeister sonst viel zu tun habe, «sollen die Tauer schuldig sein, selbiges zu Scheiten. Und soll ihnen solches durch den Chorweibel befohlen werden».

Eine Frage, die der Lösung harrte, war die Einführung der Sommerschule. Schon Daniel Seidensticker hatte seinerzeit geklagt, dass die Kinder den Sommer hindurch vergessen, was in der Winterschule gelernt wurde, und «zwei, drei Winter uff ein früsches vom ABC haben anfangen müssen». Im Februar 1692 gingen die Chorrichter auf den Vorschlag des Predikanten ein und fanden «einhel-

lig», dass die Weiterführung der Schule im kommenden Sommer gut und nützlich wäre. Der Freiweibel erhielt den Auftrag, die Sache der ganzen Gemeinde vorzutragen. Man hoffte auf die Überwindung der bestehenden Widerstände. Ob dieses Vorhaben wenigstens zum Teil mit Erfolg gekrönt war, ist nicht überliefert.

Was es in den bernischen Landschulen zu lernen gab, wissen wir aus den Schulordnungen. *Wie* gelehrt wurde, ist oben durch die Bemerkung Seidenstickers bereits angedeutet und aus späteren Berichten ersichtlich. Da es sich noch um Gesamtschulen ohne eigentliche Klasseneinteilung handelte, kam der einzelne Schüler je nach Begabung schneller oder langsamer vorwärts. Mit dem ABC begann es. Das neu eintretende Kind lernte die Buchstaben nach Form und Namen kennen. Dann folgte das Buchstabieren von zusammengesetzten Silben und Wörtern aus dem sogenannten «Namenbüchlein». Nach den Sätzchen kam das eintönige Lesen und Auswendiglernen von Katechismus, Psalmen und einigen Texten aus der Bibel. Das Ganze war ein Memorieren unverstandener Stoffe.

Schneider nennt diese Methode eine «geistötende Kinderquälerei». Die Arbeit des Schulmeisters bestand darin, die Schüler einzeln «z'bhöre», also abzuhören, während sich alle andern halblaut ihre Buchstaben oder Texte einprägten. Nachrichten aus der Zeit sprechen von einem ständigen Gemurmel, das in der Schulstube herrschte, unterbrochen vom bekannten Ruf des in einer Ecke nicht selten seinen Beruf ausübenden Lehrers: «Lehrit!» Das langweilige Schulsystem musste dazu führen, dass eine Disziplin nur mit der drohenden Rute zustande kam. Gemeinsamen Unterricht gab es allein im Psalmengesang, der für den Gottesdienst eifrig geübt wurde. Das Schreiben war immer noch ein Stiefkind und Rechnen eine Seltenheit.

Hauptstück des Unterrichts blieb das Auswendiglernen der erwähnten Texte. Im Blick auf das Examen musste der Lehrer mit den Schülern repetieren und besonders das Auswendiggelernte nachprüfen. Wer imstande war, fehlerlos soviel wie möglich auswendig aufzusagen, hatte das höchste Ziel erreicht und durfte eine Belohnung erwarten. Die Fleissgaben, später als allgemein übliche Examenbatzen bekannt, wurden in Köniz zuerst in Geld verabreicht.

Auf Vorschlag des Pfarrers kamen am 17. Oktober 1686 erstmals Bücher zur Verteilung.

Für das Aufsagen der Psalmen «7 Catechismi Herbordi p. 5 Batzen» (der Katechismus von Münsterpfarrer Herbort).

Für die Heidelbergischen Fragen «4 dotzet Wegwyser de Bauma p. 2 Batzen». Hier handelt es sich wohl um den bei Kummer erwähnten katechetischen Wegweiser, «der zur Unterweisung zum heiligen Abendmahl diente».

Für den kleineren Katechismus «2 dotzet dieser Wegwyser p. 6. Kreuzer».

Im September 1694 beschloss man, den Kindern Pfennige auszuteilen: denjenigen, die alle Psalmen auswendig aufsagen konnten, 15 Batzen. Wer es über 50 Psalmen brachte, sollte 1 Pfund erhalten. Für den Heidelbergischen Katechismus waren 5 Batzen ausgesetzt, für den Bernischen, das heisst den kleineren, 10 Kreuzer.

Hatten die Vorgesetzten den Eindruck, die Leistung der Schüler lasse zu wünschen übrig, blieben im betreffenden Jahr die Fleissgaben aus.



# Von Schulen in den Dörfferen.

**S**ollend die Ampeläth / oder Tvingher, ren / da deren sind / und Kilchendiener an allen orten / da es erforderlich und erbuwlich / tugentliche, Gott- und tugendliebende, und Reformierter Religion / Schulmeister anstellen / die nit allein Winters, sonders auch Sommers zytis / so vil möglich / Schul hältind.

Die Schulmeister usz dem färschuz des Kilchen-  
guts / oder usz gemeiner stawr / und anlag / von jen  
der

2

1675 VIII 14  
1700 15. Aug. 657.

## REFORMATIO Und Ordnung der Schulen Auff dem Land/

Wie dieselbigen ausz Befelch und Ansehen  
eines Loblichen Regiments Räht und Burger  
der Statt Bern sollen verwaltet werden.  
Zum andern mahl gedruckt:



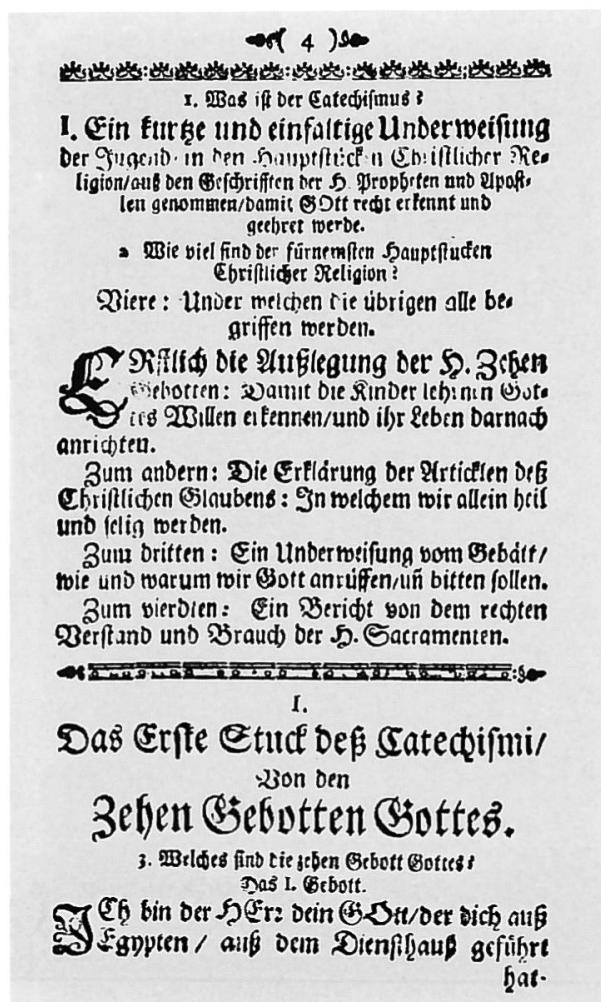
Gedruckt zu Bern in Hoch-Oberfeidlicher Tuckerey:  
Durch Andreas Hügnet. M. DCC.



2 Erste gedruckte *Landschulordnung* Berns, 1628

3 *Landschulordnung* von 1675 (Titelblatt der Ausgabe von 1700)

4 Kleiner *Katechismus*, 1702, Titelblatt und Seite 4







## Die Seelen in der Welt.

Liebe Jungfrau! Du sollst und möst als fröhlichig leibet, daß Du in diesem  
hünftigen Leben lebtest, und so lange Du lebst, wirst du Seelen für  
andere haben leicht. Das ist das Besuchst alle Menschen, und  
durch die Seelen wirst Gott seine Menschenleben. Es gibt heilsame  
Seelen, aber noch heil ammenlichere sind die Heiligen Seelen. O, das  
Leben feiert oft Sünden am heiligen, und wie schwer kann ein Leideng; oft  
ist alles Sündel und Pein am Leid. O, dann liebe Jungfrau bete, bete!  
Kreuz trage in die Menschenleben Deines Bruders, Deines geliebten Brüder. —  
Oft, liebe Heilige, kommt mir in Gedanken an Gott. Es kommt mir  
dann hoffen kann. — Gott mit Freude mit Freude mit Freude mit unbeküstigen  
Lieben für Gott. O, dann kann es mir nicht beklagen.

Oberscherli Oberscherli am 29<sup>ten</sup> Tag März 1804. Anna Michel.

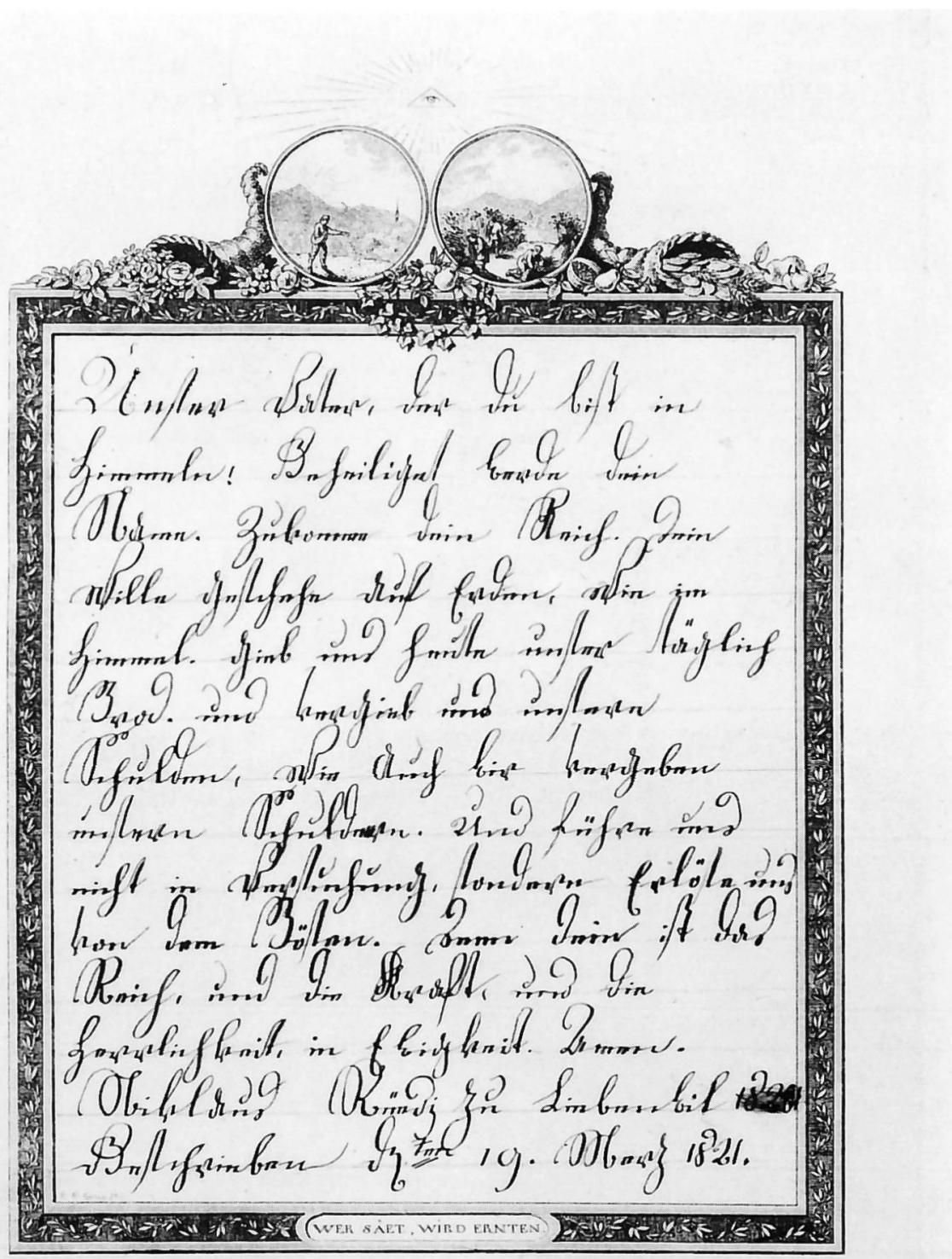
## Probelschrift.

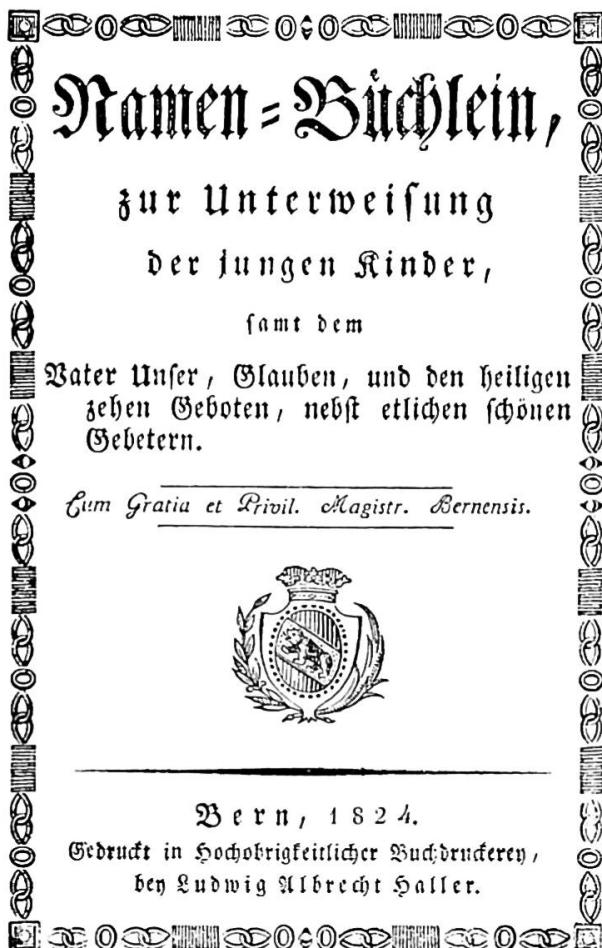
Der Name ist mein Gitter, mir wird nichts entgehen.  
Es wirdet mir auf einer goldenen Kette, und jetzt magst du  
fröhlich schaffen, du mögest mir eine Kette, du mögest mich  
nicht mehr trösten, wenn du mir Deinen Willen nicht abgegeben  
würdest mir fröhlich Gott, fröhlich ist kein Vergleich, dann  
du bist bei mir, dann bist du nicht trübt mehr, du kannst  
nicht vor mir einen Helfer gegen meine Freude. Du solltest mir  
Gesicht mit Gott, und wenn du mich sollst mir ein Gesicht und Deinen  
Sang nicht werden mir folgen mein Leideng, und wenn du  
bleiben im Freiheit der Freude immer weiter.

Geschrieben den 30. März 1804.

Christian Burren zu Mengstorf.

116 Jahr.





## § 4

ba	be	bi	bo	bu
ca	ce	ci	co	cu
da	de	di	do	du
fa	fe	fi	fo	fu
ga	ge	gi	go	gu
ha	he	hi	ho	hu
ja	je	ji	jo	ju
ka	ke	ki	ko	ku
la	le	li	lo	lu
ma	me	mi	mo	mu
na	ne	ni	no	nu
pa	pe	pi	po	pu
pha	phe	phi	pho	phu
ra	re	ri	ro	ru
sa	se	si	so	su
ta	te	ti	to	tu
va	ve	vi	vo	vu
xa	xe	xi	xo	xu
za	ze	zi	zo	zu